

Erklärung zur Anmeldung einer Wohnung für nicht vorstellige familienangehörige Personen unter Nutzung des vorausgefüllten Meldescheins nach Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Zuzugsmeldebehörde ist gemäß § 23 Abs. 2 BMG verpflichtet, die zu einer Anmeldung erforderlichen Daten der meldepflichtigen Person bei der Meldebehörde des letzten früheren Wohnortes in der Bundesrepublik Deutschland (Wegzugsmeldebehörde) elektronisch abzurufen (vorausgefüllter Meldeschein).

Neben der/den bei der Anmeldung anwesenden Person(en) können gleichzeitig auch weitere meldepflichtige der Familie angehörenden Personen (Ehegatten/Lebenspartner, Kinder) über den vorausgefüllten Meldeschein mit angemeldet werden, auch wenn sie bei der Anmeldung nicht selbst anwesend sind (§ 23 Abs. 4 BMG). Die die Anmeldung in diesen Fällen vornehmende Person muss gegenüber der Meldebehörde erklären, dass sie hierzu auch berechtigt ist. Sie ist dann darüber zu belehren, dass der unberechtigte Empfang der Daten aus dem vorausgefüllten Meldeschein unter Vorspiegelung einer Berechtigung gemäß § 202 a des Strafgesetzbuches unter Strafe steht. Im Falle eines Betreuungsverhältnisses obliegen die Pflichten der unterzeichnenden Person dem gesetzlich bestellten Vertreter.

Hiermit versichere ich

Familienname: _____

Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____

dass ich ermächtigt bin, für meine im Anmeldeformular aufgeführten aber in der Zuzugsmeldebehörde nicht persönlich anwesenden Familienangehörigen die Anmeldung vorzunehmen.

Ich wurde darüber belehrt, dass die unberechtigte Verwendung der Daten von abwesenden Familienangehörigen aus dem vorausgefüllten Meldeschein unter Vorspiegelung einer Berechtigung eine Straftat darstellt (§ 202a Strafgesetzbuch).

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift (gleiche Person wie auf dem Anmeldeformular)

§ 202a Strafgesetzbuch (Ausspähen von Daten)

- (1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.